

GESETZ
über die Gemeindefusionen (GFG)
(vom ...)

Das Volk des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri¹,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

¹Das Gesetz legt die Ziele fest, die mit freiwilligen Gemeindefusionen erreicht werden sollen.

²Es bestimmt die Gebiete, in denen Gemeindefusionen zulässig sind, regelt die Kantonsbeiträge, die bei Gemeindefusionen ausgerichtet werden und regelt das Verfahren, das bei Gemeindefusionen zu beachten ist.

2. Abschnitt: **Gemeindefusion**

Artikel 2 Ziele der Gemeindefusionen

Mit Gemeindefusionen erstreben die Gemeinden, ihre Selbstständigkeit zu stärken und ihre Aufgaben eigenständig, bürgernah und wirtschaftlich zu erfüllen.

Artikel 3 Fusionsrayon

¹Gemeindefusionen sind im Rahmen des Fusionsrayons, wie er im Anhang zu diesem Gesetz enthalten ist, zulässig.

²Der Fusionsrayon im Anhang ist Bestandteil dieses Gesetzes.

³Der Landrat kann bei benachbarten Gemeinden aus wichtigen Gründen Ausnahmen vom Fusionsrayon zulassen.

¹ RB 1.1101

Artikel 4 Verfahren

¹Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden entscheiden an der Urne über die Fusion.

²Gemeindefusionen sind erst gültig, wenn der Landrat sie genehmigt hat. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Zusammenschluss rechtmässig ist.

3. Abschnitt: **Förderung durch den Kanton**

Artikel 5 Grundsatz

¹Der Kanton unterstützt Gemeindefusionen mit finanziellen Beiträgen.

²Er berät und unterstützt fusionswillige Gemeinden bei Fusionsprojekten.

³Er unterstützt zudem die betroffenen Gemeinden bei der interkantonalen Zusammenarbeit.

Artikel 6 Kantonsbeiträge

¹Jede Gemeinde, die sich mit einer anderen zusammenschliesst, erhält einen Projektbeitrag von 50 000 Franken. Dieser Anspruch besteht für jede Gemeinde nur einmal; er gilt nicht für bereits fusionierte Gemeinden. Die Auszahlung des Projektbeitrags erfolgt unabhängig vom Ergebnis ~~im Zeitpunkt der Abstimmung über den Zusammenschluss~~.

²Jede Gemeinde, die sich mit einer anderen zusammenschliesst, erhält zudem einen Fusionsbeitrag.

³Der Fusionsbeitrag besteht aus:

- a) einem Grundbeitrag von 115 Franken pro Einwohner für Gemeinden, deren Bevölkerungszahl² am 31. Dezember 2011 über 1 000 lag;
- b) einem Grundbeitrag von 240 000 Franken für Gemeinden, deren Bevölkerungszahl⁵ am 31. Dezember 2011 unter 1 000 lag und einen zusätzlichen Ressourcenbeitrag, sofern sie ressourcenschwach sind. Dieser gründet auf der Differenz zwischen der "Ausstattung" und dem "Ressourcenindex"³ der betreffenden Gemeinde. Ausstattung und Ressourcenindex bestimmen sich nach den Regeln des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden⁴. Die so errechnete Differenz, multipliziert mit der Zahl 13 000, ergibt den Ressourcenbeitrag in Franken.

² Bundesamt für Statistik STATPOP

³ Finanz- und Lastenausgleich 2012

⁴ FiLaG; RB 3.2131

⁴Der Fusionsbeitrag erhöht sich um den Faktor 1,5, wenn drei oder mehr Gemeinden fusionieren. Die Auszahlung an die neue Gemeinde erfolgt im Zeitpunkt der Genehmigung durch den Landrat.

⁵Der Fusionsbeitrag kann für die betroffene Bevölkerung nur einmal beansprucht werden.

4. Abschnitt: **Schlussbestimmungen**

Artikel 7 Übergangsbestimmung

Die Regelung nach Artikel 5 Absatz 1 und Artikel 6 gilt während 15 Jahren seit der Annahme durch das Volk.

Artikel 8 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.

²Es tritt zusammen mit der Änderung der Kantonsverfassung in Kraft. Wird diese abgelehnt, fällt es dahin.

Im Namen des Volks

Der Landammann: Josef Dittli

Der Kanzleidirektor: Roman Balli

Anhang

- Fusionsrayon

gemäss

Artikel

3

Fusionsrayon gemäss Artikel 3

